



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

12. Jahrgang

Magdeburg, den 27. Mai 2002

Nr. 64

**Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung
zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen,
durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien,
in Badegewässern, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte
Hausnummerierung in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Aufgrund der §§ 1 und 94, Abs. 1, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 2), geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.01 (GVBl. LSA S. 540) und § 77 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998, geändert durch 3. ÄndG vom 29. März 2001 (GVBl. LSA, S. 132) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

a.) Straßen

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

b.) Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c.) Gehwege

diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d.) Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

e.) Gewässer

Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Gewässer.

Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder).

Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist;

f.) Eisflächen

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

§ 2

Schutz von Straßen und Einrichtungen

(1) Es ist untersagt :

- a.) auf Straßen zu kempieren oder zu übernachten,
- b.) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen,
- c.) auf Straßen, Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der Vorschriften des Abfallgesetzes und der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen abzustellen.
- d.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

(2) Es ist untersagt :

- a.) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen.
Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt.
- b.) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.
- c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren.
Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

(3) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer auf Straßen ist verboten.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die an Straßen liegen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Soweit die Straßenreinigungssatzung (gilt nur für den gewidmeten Verkehrsraum) keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher

Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

- 4 -

- a.) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage
- b.) Mittagsruhe: werktags Mo.- Sa. für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr
- c.) Nachtruhe: werktags Mo.- Sa. für die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere auch:

- a.) der Betrieb von Rasenmähern und von motorbetriebenen Gartengeräten sonstiger Art,
- b.) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, u.a.,
- c.) Hämmern, Holzhacken,
- d.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:

- a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden, wobei Abs. 1 b.) entfällt.

(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.

§ 5

Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- (2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf Straßen besteht Leinenzwang. In größeren Menschenansammlungen (z.B. bei Veranstaltungen, in Kaufhäusern und sonstigen Einkaufszentren) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.
Das Hausrecht bleibt unberührt.

- 5 -

- (3) Hunde- und Tierhalter bzw. die mit der Führung von Hunden und Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass
- a.) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
 - b.) Straßen verunreinigt werden.
- (4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen mit Ausnahme von Rinnsteinen (Gossen), sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Badestrände dürfen mit Tieren nicht betreten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.
- (6) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.

§ 6 Badegewässer

- (1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden ganzjährig verboten.
Satz 1 gilt nicht an den durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingerichteten und besonders gekennzeichneten Badeplätzen. Insoweit wird der Gemeindegebrauch eingeschränkt.
- (2) Das Verbot gilt entsprechend an Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Gewässers ist. Das Verbot besteht auch dann, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg an Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern den Gemeindegebrauch nach § 75 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zugelassen hat oder die Zulassung als erteilt gilt.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Landeshauptstadt ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Es ist verboten:
1. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
 3. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 8 Hausnummerierung

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer soll von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt ab einer Mindesthöhe von 1,5 m über Geländeoberkante anzubringen:
 - a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e.) wenn das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, neben dem Zugang bzw. der Zufahrt.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Landeshauptstadt Magdeburg unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Weges in die öffentliche Straße anzubringen.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte, auf deren Grundstücke sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude be

finden, die nur über einen gemeinsamen Zuweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen sind.

- (7) Wenn von der Landeshauptstadt Magdeburg eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

- 7 -

§ 9 Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

Nr. 1.) § 2 Abs. 1a auf Straßen kampiert oder übernachtet,

Nr. 2.) § 2 Abs. 1b öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt,

Nr. 3.) § 2 Abs. 1c auf Straßen Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt,

Nr. 4.) § 2 Abs. 1d Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigt,

Nr. 5.) § 2 Abs. 2a Satz 1 Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzstoffen so reinigt, dass ölhaltige und sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen,

Nr. 6.) § 2 Abs. 2a Satz 2 Unterboden- oder Motorwäschen durchführt,

Nr. 7.) § 2 Abs. 2c Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert, soweit nicht kleine Reparaturen durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig sind,

Nr. 8.) § 2 Abs. 3 auf Straßen offene Feuer anlegt oder unterhält,

Nr. 9.) § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

Nr. 10.) § 3 Abs. 2 Satz 1 Gehwege, Wege und Plätze im Sinne dieser Verordnung nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig – im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht - von Schnee beräumt oder bei Winterglätte bestreut, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt,

- 8 -

Nr. 11.) § 3 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

Nr. 12.) § 3 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

Nr. 13.) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,

Nr. 14.) § 4 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die Nachbarn zu stören vermag,

Nr. 15.) § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitzums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,

Nr. 16.) § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht verhütet, dass Hunde außerhalb umfriedeten Besitzums unbeaufsichtigt umherlaufen,

Nr. 17.) § 5 Abs. 2 Satz 2 Hunde auf Straßen nicht an der Leine führt,

Nr. 18.) § 5 Abs. 2 Satz 3 in größeren Menschenansammlungen Hunde an der Leine so führt, dass sie mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind,

Nr. 19.) § 5 Abs. 3a nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,

Nr. 20.) § 5 Abs. 3b nicht verhütet, dass Tiere Straßen verunreinigen,

Nr. 21.) § 5 Abs. 4 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen mit Ausnahme von Rinnsteinen (Gossen) beseitigt,

Nr. 22.) § 5 Abs. 5 Badestrände mit Tieren, ausgenommen als Sehbehinderter mit Blindenhunden, betritt,

Nr. 23.) § 5 Abs. 6 in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken Tiere baden lässt,

- Nr. 24.) § 6 Abs. 1 in natürlich fließenden Gewässern außerhalb der durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingerichteten und besonders gekennzeichneten Badeplätze badet,
- Nr. 25.) § 6 Abs. 2 an Wasserspeichern, an stehenden und in künstlichen Gewässern badet, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Gewässers ist, auch wenn die Landeshauptstadt Magdeburg den Gemeingebrauch nach § 75 Abs. 4 WG LSA zugelassen hat oder die Zulassung als erteilt gilt,
- Nr. 26.) § 7 Abs. 1 Eisflächen betritt, die nicht freigegeben sind,

- 9 -

- Nr. 27.) § 7 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt oder Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt
- Nr. 28.) § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- Nr. 29.) § 8 Abs. 2-7 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, insbesondere die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 12 Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.08.1996 in der Fassung der 1. und 2. Änderungsverordnung zur Gefahrenabwehrverordnung vom 29.08.1996 außer Kraft.

Magdeburg, den 24. Mai 2002

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Satz 2 und § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgender Rechtsverordnung an:

**Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung
zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen,
durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien,
in Badegewässern, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnumme-
rierung in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Magdeburg, den 24. Mai 2002

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel